

DIE LINKE. Thüringen

Beschluss des Landesvorstandes zur Sitzung am 12.6.2015

(einstimmig beschlossen)

Der Landesvorstand nimmt die Vorschläge der Landtagsfraktion DIE LINKE zur Neuausrichtung des Kommunalen Finanzausgleichs ab 2016 zur Kenntnis und ergänzt diese um einen neuen Punkt 1.7. „Veredelung touristischer Übernachtungen“. Der Landesvorstand bittet die Landtagsfraktion und die Landesregierung auf dieser Basis den Gesetzentwurf mit den Koalitionsfraktionen abzustimmen.

Vorschläge der Fraktion DIE LINKE zur Neuausrichtung des Kommunalen Finanzausgleichs ab 2016

Innere Struktur des KFA

Die Landesregierung hat am 19. Mai 2015 die Untergrenze für die Finanzausgleichsmasse für 2016 und 2017 bestimmt. Sie liegt bei 1,9 Mrd. EUR. Die Zwischenrevision zur Bedarfsermittlung bei den Kommunen, die im April 2015 abgeschlossen wurde, hat ergeben, dass der Mindestbedarf der Kommunen unter Berücksichtigung der eigenen Einnahmen (Steuern, Einnahmen aus Verwaltung/Betrieb) bei rund 1,6 Mrd. EUR liegt. Seit 2013 ist der Kommunale Finanzausgleich in Thüringen nach dem so genannten Partnerschaftsmodell ausgestaltet. Demnach erhalten die Kommunen 36,47% der Summe der Steuereinnahmen des Landes und der Kommunen als Finanzausgleichsmasse zur Finanzierung des ungedeckten Finanzbedarfs. Die Bedarfsermittlung dient nur der Überprüfung, ob das Partnerschaftsmodell die Mindestausstattung der Kommunen sichert. Mit der Festsetzung der Finanzausgleichsmasse von mindestens 1,9 Mrd. EUR sichert Rot-Rot-Grün diese verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben.

Nachfolgend werden Vorschläge für die Neuausrichtung der inneren Struktur des kommunalen Finanzausgleichs zur Diskussion gestellt:

1. Ermittlung der Bedarfsmesszahl

1.1. Allgemeine „Einwohnerveredelung“ (Dynamisierung)

Bisher beginnt die Dynamisierung bei 3.000 Einwohnern und endet bei 200.000 Einwohnern mit dem Faktor 1,5. Der „Einstieg“ sollte bei 5.000 Einwohner liegen (Anreiz Neugliederung). Die Dynamisierung könnte progressiver gestaltet werden (Anreiz Neugliederung).

1.2. „Veredelung“ Kinder unter sechs Jahre (Kita-Finanzierung)

Die Veredelung liegt derzeit bei 4,5 Einwohnern. Sie könnte auf 6,0 erhöht werden (Reaktion auf steigende Kita-Kosten).

1.3. „Veredelung“ der Bedarfsgemeinschaften nach SGB II

Die Veredelung liegt derzeit bei 8,0 Einwohnern. Sie könnte auf 12,0 angehoben werden, um so die Kostenbelastung im SGB II besser zu berücksichtigen (in NRW liegt der Faktor bei 15,75).

1.4. „Veredelung“ Fallzahlen nach SGB XII

Gibt es bisher nicht. Möglich ist eine vergleichsweise Veredelung wie im Bereich SGB II. Die Fallzahlen im SGB XII liegen bei rund ein Drittel im Vergleich zum SGB II.

1.5. Berücksichtigung Flüchtlinge

Bisher werden Flüchtlinge als Einwohner berücksichtigt. Die Aufwendungen für Unterbringung und Integration sind überproportional hoch, so dass hier eine „Veredelung“ geboten scheint. (Gibt es bisher nicht). Müsste sich an der SGB II-Veredelung orientieren.

1.6. Berücksichtigung Kurgäste

Gibt es bisher nicht. Orientierung könnte die Regelung in Hessen sein (100 Übernachtungen = 1 Einwohner).

1.7. Berücksichtigung touristischer Übernachtungen

Gibt es bisher nicht. Orientierung könnte die Regelung für Kurgäste (1.6.) sein.

1.8. Berücksichtigung Studenten

Gibt es nicht. Denkbar ist, Studenten, die nicht mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, als 0,5 Einwohner zu bewerten.

2. Vorwegschlüsselzuweisungen oder Zuschlag für zentrale Orte

Gab es schon einmal (steuerkraftunabhängig) zur Abdeckung der Zusatzkosten, resultierend aus der zentralörtlichen Funktion (Grundzentren, Mittelzentren, Oberzentren).

3. Hauptstadtvertrag

Abdeckung der Zusatzkosten, die aus dem Landeshauptstadtstatus resultieren. Vorschlag 3 Mio. EUR (10 EUR pro „veredelter“ Einwohner), steuerkraftunabhängig.

4. Ermittlung der fiktiven (nivellierten) Steuerkraft

Hier werden den Gemeinden Vorgaben für Mindesthebesätze bei der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer gemacht. Diese wurden zum 1. Januar 2015 angehoben. Eine weitere Anhebung wäre zu diskutieren (insbesondere mit Blick auf die Gewerbesteuer).

5. Kreisumlage

Begrenzung muss debattiert werden.

6. Investitionspauschalen

Gibt es derzeit nur als besondere Investitionspauschalen für Bereich Schulen und Kita.

Zu entscheiden wäre über allgemeine Investitionspauschalen.

7. Besondere Schlüsselzuweisungen für Kita

Bisher sind 125 Mio. EUR Zuweisungen für die Kitas in der allgemeinen Schlüsselmasse. Im Interesse der Transparenz sollte daraus eine besondere Schlüsselzuweisung (zweckgebunden für den Bereich Kita) gemacht werden. Die Auszahlung erfolgt steuerkraftabhängig.

Weiterer Fortgang: Diese Vorschläge liegen dem Landesvorstand, Koalitionsarbeitskreis und dem zuständigen Ministerium vor, werden geprüft und diskutiert. Im September wird dann ein Gesetzentwurf von der Landesregierung in den Landtag eingebracht, im Dezember abschließend beraten, so dass der neue KFA ab 1. Januar 2016 in Kraft treten kann.